

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 129 (2003)
Heft: 21: High-Tech-Beton

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Planerverträge zum LM 112

Mit dem Leistungsmodell SIA 112 steht den Planungsbüros ein neues Arbeitsinstrument zur Verfügung. Es unterstützt die Auftraggeber und Beauftragten, neue und den Bedürfnissen entsprechende Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, wie sie zurzeit auf dem Markt gefragt sind.

Zum Leistungsmodell 112 hat der SIA die Vertragsformulare 1012/1 bis 1012/4 geschaffen. Welches im Einzelfall die jeweils geeignete Vertragsform ist, handelt der Rechtsdienst des SIA im vorliegenden und einigen weiteren, geplanten Artikeln ab. Die Autoren gehen auf besonders wichtige Punkte aus dem LM 112 und den Verträgen ein. Die Beiträge behandeln die Vertragsmodelle SIA 1012/1–4, die solidarische Haftung, Fragen zur Haftpflichtversicherung bei Bauschäden, den Datenaustausch usw.

Ein Musterbeispiel

Die Pensionskasse der Gemeinde Eichenbaum plante am Ufer des Lieblichsees eine Überbauung mit vier verschiedenartigen Wohnungstypen, einer Kinderkrippe, einem Kindergarten und einer Bäckerei mit Café. Das anspruchsvolle Projekt rief nach einer interdisziplinären Planung. In einem ersten Durchgang wurden die Vorstellungen der Bauherrschaft umrissen. Mittels eines Projektwettbewerbs wurde der Architekt bestimmt, der das Vorhaben weiterentwickeln und realisieren sollte. Dieser muss angesichts der anspruchsvollen Aufgabe weitere Fachplaner beiziehen. Die Bauherrschaft wollte jedoch nur einen einzigen Ansprechpartner.

Die geeignete juristische Form

Form und Inhalt des Vertrages zwischen der Bauherrschaft und den Planern entscheidet über den Erfolg des Bauvorhabens mit. Der anspruchsvolle Bau, der Beizug mehrerer Spezialplaner, die Forderung nach einem einzigen Ansprechpartner und weil die Bauherrschaft selber vom Bauen etwas versteht, sprechen im vorliegenden Fall für die Anwendung der Verträge SIA 1012 und der Ordnung SIA 112.

Mit diesen Verträgen können drei verschiedene Organisationsmodelle für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Beauftragten vereinbart werden.

Mehrere Einzelplaner

Bei der ersten Variante schliesst der Auftraggeber mit jedem Beauftragten einen Einzelplanervertrag SIA



1012/3 ab. Um dem Wunsch der Bauherrschaft zu entsprechen, wird einem Beauftragten die Gesamtleitung übertragen. Er steht damit als einziger Ansprechpartner des Auftraggebers zur Verfügung.

Der Generalplaner

Die Bauherrschaft kann gemäss einer zweiten Variante mit einem Beauftragten einen Vertrag SIA 1012/3 abschliessen, der sämtliche zu erbringenden Planerleistungen umfasst. Damit hat sie einen einzigen Ansprechpartner, der sich vertraglich verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen. Dieser Planer kann seinerseits mit andern Fachplanern Subplanerverträge (SIA 1012/4) abschliessen, wenn er einen Teil der Leistungen nicht selbst erbringen kann und sie einkaufen muss.

Die Planergemeinschaft

Die Bauherrschaft kann auch einen Planervertrag (SIA 1012/1) mit den Fachplanern als Gruppe abschliessen. Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Beauftragten wird im Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaften (SIA 1012/2) geregelt. Zwecks besserer Kommunikation zwischen Bauherrschaft und Projektorganisation bestimmt die Gruppe einen Gesamtleiter. Dieser vertritt federführend die ganze Planergemeinschaft gegenüber der Bauherrschaft. Die Gemeinschaft der Fachplaner kann mit weiteren Fachleuten, die nur für bestimmte Aufgaben beigezogen werden und deshalb nicht zum Planerkollektiv gehören, Subplanerverträge gemäss SIA 1012/4 abschliessen.

Welche der drei Lösungen jeweils am besten geeignet ist, muss in jedem Fall durch eine vergleichende Analyse ermittelt werden. Die Überlegungen, die dabei eine Rolle spielen können, werden in einem späteren Beitrag besprochen.

Daniele Graber und Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Qualitätskontrolle für Zement

(si) Die Normenkommission NK 215, die in der Schweiz zuständige Stelle für die Normierung von Zement, veröffentlicht die aktuellen Ergebnisse der vorgeschriebenen Qualitätskontrollen. Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäss Anhang A3 zur Norm SIA 215.002 Zement – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien, Teil 1: Allgemein gebräuchlicher Zement (SN EN 197-1) prüfte als akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle die Technische Forschung und Beratung für Zement und Beton (TFB) in Wildegg im Jahr 2002 die wichtigsten Zementarten. Die insgesamt 231 Zementproben unterschiedlicher Art und Festigkeit stammen von sieben Zementwerken und einem Mahlwerk. Die Fremdüberwachung des Zementwerks Thayngen, Holcim Schweiz AG, führte ab Januar 2002 der VDZ, Düseldorf, durch. Diese Resultate erscheinen deshalb nicht in der Tabelle.

Zementart	Proben	Werke
CEM I 32,5 N HS ²⁾	7	1
CEM I 32,5 N	6	1
CEM I 32,5 N FS4 ¹⁾	6	1
CEM I 32,5 R	6	1
CEM I 42,5 N	48	8
CEM I 42,5 N HS ²⁾	12	2
CEM I 52,5 N	6	1
CEM I 52,5 R	36	6
CEM II/A-D 52,5 N	6	1
CEM II/A-D 52,5 R	6	1
CEM II/A-LL 32,5 R	42	7
CEM II/A-LL 42,5 R	12	2
CEM II/A-M (D-LL) 52,5 N	6	1
CEM II/A-S 32,5 R	6	1
CEM II/B-LL 32,5 R	6	1
CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R	6	1
CEM III/B 32,5 N	2	1
CEM III/B 42,5 N	6	1

1) Zement mit 4 M.-% Silikastaub

2) Zement mit hohem Sulfatwiderstand (C_3A -Gehalt ≤ 3 M.-%)

Alle untersuchten Zemente erfüllten die Anforderungen der Norm SN EN 197-1:2000. Bei einer im Rahmen der Fremdüberwachung geprüften Zementproben wurde zwar eine Nichtkonformität wegen zu hoher Festigkeit festgestellt. Die statistische Auswertung, bei der auch die Resultate der Eigenüberwachung berücksichtigt werden, ergab aber, dass dieser Zement trotzdem innerhalb der von der Norm geforderten Grenzwerte liegt.

Basierend auf der Eigen- und Fremdüberwachung sowie den Inspektionen der TFB und dem Kooperationsvertrag mit dem *Centre national de Recherche scientifique et technique pour l'Industrie Cimentière* (CRIC) in Brüssel haben die Schweizer Zementwerke das CE-Konformitätszeichen für ihre am häufigsten verwendeten Zementarten erhalten.

Läuft Ihnen die Zeit davon?



Nicht mit uns.

Denn wir berechnen und liefern Ihre Stützen, just in time. Vorfabriziert, nach Mass, in bester Qualität. Brun macht's: Festes für flüssiges Bauen.

Brun-Stützen



ELEMENTWERK BRUN AG
MOOSHÜSLISTRASSE
CH - 6032 EMMEN
Tel. +41 41 269 40 40
Fax +41 41 269 40 41
E-Mail: mail@brunag.ch
www.brunag.ch